

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 13. Februar.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“; Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der militärische Vorunterricht. (These und Antithese.) — Der militärische Vorunterricht. — Russlands Streitkräfte in Ostasien. — Die englische Tibet-Expedition über den Himalaya. — Eidgenossenschaft: Zuziehung von Adjutanten zu den Inspektionen von Schulen und Spezialkursen. Reparaturen am Infanteriegewehr. Freiwilliges Schiesswesen. Schweizerisches Offiziersfest. Unglücksfall. — Ausland: Frankreich: Revision des Exerzier-Reglements für die Infanterie. Tierquälerei. † General Davoust. Bulgarien: Vermehrung der Artillerie. Vereinigte Staaten von Amerika: Militärische Schulung der heranwachsenden Jugend.

Der militärische Vorunterricht.

These und Antithese.

Wird fernerhin über die Gestaltung des sog. militärischen Vorunterrichts diskutiert, so muss es natürlich unter dem Gesichtspunkt des Ausgangs der kommenden Abstimmung geschehen. Hierbei darf mit drei Möglichkeiten gerechnet werden: Einmal können die kühnsten Hoffnungen der Führerschaft unserer Miliz in Erfüllung gehen, d. h. es kann eine Organisation angenommen werden, die neben manchen andern Neuerungen auch das Obligatorium des Vorunterrichts stipuliert. Damit wäre die beste Lösung der Frage gegeben, eine Lösung, mit der wir uns heute nicht weiter zu beschäftigen brauchen. Zum andern ist es denkbar, dass ein wesentlich geändertes Gesetz nur auf Kosten des projektierten obligatorischen Vorunterrichts durchgesetzt wird, und endlich — um auch dieser dritten und schlimmsten Möglichkeit ins Auge zu sehen — kann eine neue Vorlage den Anfechtungen und Anzweiflungen, die ihr erfahrungsgemäss erstehen werden, gänzlich erliegen. Was soll dann in diesen beiden letzten Fällen aus dem militärischen Vorunterricht werden? Wir mögen, um jedem Ausgang der Abstimmung gefasst gegenüber zu stehen, jetzt schon in Erwägung ziehen, ob im einen Fall der freiwillige Vorunterricht, wie er zur Stunde besteht, beibehalten, und ob im andern Fall das Obligatorium erstrebt werden soll.

Die zweite Frage, mit deren Beantwortung ich beginne, ist entschieden zu bejahen. Ist die Militärorganisation von 1874 nicht durch eine zeit- und zweckgemässere zu

verdrängen, dann ist es hohe Zeit, dafür zu sorgen, dass sie wenigstens nicht länger ein ohnmächtiges Buchstabenwerk, ein unerfülltes Versprechen bleibe, was sie während Jahrzehnten nun gewesen ist. Seit bald 30 Jahren kennt unsere Gesetzgebung das Obligatorium des für den Militärdienst vorbereitenden Turnunterrichts, und trotzdem quälen wir uns heute noch mit mühsam zusammengetrommelten Freiwilligenkorps von Präparanden. Art. 81, Absatz 3 sagt nämlich: „Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.“ Und im weitem: „Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.“

Die angekündete Vollziehungsverordnung ist bis zur Stunde ausgeblieben — weil man bei den Kantonen auf Widerstand stiess. Merkwürdig! Sollten die Ansichten in den Kantonen so sich geändert haben, dass die gleichen, die das Gesetz s. Z. kreieren halfen, jetzt davor sich bekreuzigten, es zu Ende zu lesen? Dieser Gesinnungswechsel wäre sonderbar! Übrigens berührt es seltsam, dass bei dem imperativen Wortlaut des Gesetzes die Kantone nachträglich noch nach Neigungen gefragt werden. Es heisst doch deutlich: „Die Kantone sorgen dafür etc.“ und: „Der Bund wird die erforderlichen Weisungen erlassen.“

Die Souveränität der Kantone wäre ja so weit gewahrt, als es jedem überlassen bliebe, je nach politischer Eigenart, nach Lage, Ausdehnung,